

Akkreditierungsbericht: Programmakkreditierung IT-Security, dual (B.Sc.), Leibniz FH Hannover, 1715-xx-1

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Leibniz FH Hannover			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	IT-Security - dual			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	09.04.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Es ist der Nachweis der Besetzung oder adäquaten Vertretung der Kernprofessur für IT-Security zu erbringen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Leibniz-FH waren zum 01.09.2018 insgesamt 593 Studierende in sieben Bachelorstudiengängen und einem Master-Studiengang immatrikuliert. Neben fünf Studiengängen (zwei davon dual) am Fachbereich Wirtschaft, werden am Fachbereich Technik die Studiengänge Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) (dual und in Vollzeit) und der duale Studiengang Embedded Automation Design (B.Sc.) angeboten.

Der zu akkreditierende neue Studiengang IT-Security (B.Sc.) - dual fügt sich mit neuer fachlicher Ausrichtung in die gängige Struktur dualer Studiengänge der Leibniz-FH ein. In diesem dualen Studiengang werden in sechs Semestern 180 ECTS-Punkte erworben. Die Studierenden verbringen die Hälfte eines jeden Semesters in der Hochschule und die andere Semesterhälfte in ihren Partnerunternehmen aus unterschiedlichen Industrie- und Dienstleistungsbereichen, von denen sie zur Leibniz-FH entsandt werden. Praktische und theoretische Studienabschnitte sind dabei eng verzahnt. Der Konzeption des Studiengangs sind nach Aussage der Hochschule intensive Gespräche mit Vertretern/innen der Partnerunternehmen, mit Studierenden, mit Partnern in anderen Bildungseinrichtungen vorausgegangen, die den Bedarf an einen neuen, praxisnahen Studiengang in diesem Bereich haben. In der Konzeption des Studiengangs wird auf langjährige Erfahrungen im Rahmen des dualen Studiengangs Wirtschaftsinformatik zurückgegriffen.

Ziel des Studiengangs IT-Security ist, dass Absolventen/-innen theoretisch fundiertes und praxisorientiertes Wissen und Kompetenzen aus Gebieten der IT-Sicherheitstechnik, Anwendungsprogrammierung, Beurteilung und Nutzung marktüblicher Sicherheits-Software, Erkennung, Bewertung und Abwehr von Netzangriffen sowie flankierender Disziplinen (Netzwerksysteme, Kryptographie, Mathematik, Netzwerkadministration, Cloud Computing, Data Analytics, Social Engineering usw.) auf dem Niveau eines grundständigen Studienabschlusses erwerben. Durch die verpflichtende Teilnahme an einem größeren studentischen und oft internationalen Projekt werden Kompetenzen in den Bereichen Projektmanagement und Projektcontrolling erworben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt die Einrichtung des dualen Studiengangs. Die zu erwartende Berufsbefähigung der Absolventen/-innen als Generalisten/-innen im Bereich Wirtschaftsinformatik mit einem Schwerpunkt in Richtung IT-Security ist sehr gut. Dies bestätigte auch das Gespräch mit den Partnerunternehmen, nach deren Aussage die hier umfassend ausgebildeten Absolventen/-innen dringend benötigt werden. Das Curriculum zeichnet sich durch große Praxisnähe aus. Die Lerninhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs werden durch das duale Konzept gut realisiert. Insgesamt ist die inhaltliche, organisatorische und zeitliche Verzahnung der beiden Lernorte nach Einschätzung der Gutachter vorbildlich gelungen.

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenem wissenschaftliche Niveau.

Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, das Profil des Studiengangs noch weiter zu schärfen, um Qualifikationsziele, Curriculum und Studiengangstitel noch besser miteinander in Einklang zu bringen. Es sollte noch deutlicher werden, ob der Schwerpunkt des Studiengangs eher in Richtung Technik oder IT-Management gelegt werden soll. Denkbar wäre auch, diese Ausdifferenzierung über das Wahlpflichtangebot im dritten Studienjahr zu erreichen.

Die sächliche Ausstattung der Studiengänge (u.a. die Labore) ist gut geeignet für den angebotenen Studiengang. In der ansonsten guten personellen Ausstattung fehlt allerdings noch die Besetzung der ausgeschriebenen Kernprofessur IT-Security. Dies sollte möglichst noch vor Aufnahme des Studienbetriebes erfolgen, damit nicht nur die Kernbereiche des Studiengangs IT-Security durch eine Professur sichergestellt sind, sondern auch die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Curriculums vorangetrieben werden kann.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	6
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	7
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	16
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	17
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	18
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	19
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	19
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	19
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	20
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergruppe	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	22
5 Glossar	23
Anhang	24

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte Bachelorstudiengang IT-Security – dual ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Als mögliche Berufsfelder für die Absolventen und Absolventinnen werden in den Antragsunterlagen die Industrie, der Dienstleistungsbereich mit Fokus Beratungen, öffentliche Verwaltungen und Sicherheitseinrichtungen genannt.

Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern bei insgesamt 180 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es ist eine Bachelorarbeit vorgesehen, für die 12 ECTS-Punkte vergeben werden. Lt. § 9 der Studienordnung ist eine Problemstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studienordnung (§ 3) regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang. Voraussetzung für die Zulassung ist die Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung gem. § 18 NHG. Daneben ist ein Vertrag zwischen dem oder der Studierenden und einem kooperierenden Partnerunternehmen der Hochschule Voraussetzung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden Kompetenzen in Mathematik und in der englischen Sprache abgeprüft.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen. Es wird ein Bachelor of Science vergeben. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Das Diploma Supplement gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorgelegte Studiengang ist modularisiert. Die Module können mit Ausnahme des studentischen Projektes innerhalb eines Semesters (bzw. eines Studienjahres) abgeschlossen werden. Die Ausnahme wurde didaktisch begründet. Es wurden die Modulbeschreibungen vorgelegt, die alle erforderlichen Angaben beinhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Dabei sind jedem der Module in Anhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Punkte zugeordnet. Laut Prüfungsordnung entspricht ein ECTS-Punkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden.

Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz und Selbststudium und wird für die Konzeptakkreditierung des Studiums auf der Basis der Erfahrung ähnlicher Studiengänge der Hochschule zugeordnet. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung ist vorgesehen.

In der Regel werden für die Module mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. In einem Semester werden jeweils 30 ECTS erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen dualen Studiengang, bei dem die Studierenden in Blöcken von jeweils 12 Wochen abwechselnd an den Lernorten Hochschule und Partnerunternehmen (Ausbildungsunternehmen) lernen. Die Verzahnung der Lernorte und der dadurch entstehende Mehrwert werden in der Antragsdokumentation dargestellt. Vertragliche Regelungen wurden vorgelegt.

Eine Beschreibung der Kooperation mit den Partnerunternehmen in Art und Umfang auf den Internetseiten wurde vorgelegt

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Vor-Ort-Gespräche wurde insbesondere auch über das Curriculum und seine Ausrichtung gesprochen. Gemäß dem Antrag beinhaltet das Curriculum breites Grundlagenwissen aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Projektmanagement, Anwendungsprogrammierung und IT-Sicherheitstechnik.

Die Gutachtergruppe bewertete den breiten interdisziplinären Ansatz im Gegensatz zu einer engen Spezialisierung als positiv, da insbesondere in der Industrie Absolventinnen und Absolventen mit dieser fachlichen Breite gebraucht werden. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, das Profil des Studiengangs zu schärfen, um Qualifikationsziele, Curriculum und Studiengangstitel noch besser miteinander in Einklang zu bringen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualifikationsziele des Studiengangs IT-Security - dual mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) sind in § 2 Studienordnung (StO) wie folgt beschrieben:

„Die Absolventinnen/en verfügen über theoretisch fundiertes und praxisorientiertes Wissen und Kompetenzen aus Gebieten der IT-Sicherheitstechnik, Anwendungsprogrammierung, marktüblicher Sicherheits-Software und flankierender Disziplinen (Netzwerk-systeme, Kryptographie, Mathematik, Netzwerkadministration, Cloud Computing usw.). Hinzu kommt mit der verpflichtenden Teilnahme an mindestens einem größeren studentischen und oft internationalen Projekt der Kompetenzgewinn in Bereichen des Projektmanagements und Projektcontrollings. Dieser Wissensstand vereint ein hohes Maß an Berufsfähigkeit und ist gleichermaßen Grundlage für weiterführende Studiengänge.

Die Absolventinnen/en können die Dynamik, Aufgaben und Komplexität der IT-fokussierten Sicherheitstechnik und ihrer differenzierten Gestaltungsformen in allen Bereichen des Einsatzes von Rechnertechnik durchdringen. Aus dem Verständnis der Anforderungen betrieblicher Abläufe und damit verbundener sicherheitsrelevanter Fragestellungen an die IT und der Auswirkungen IT-basierter Lösungen für andere Unternehmensbereiche können Entwicklungen und Auswirkungen für die eigenen Unternehmen erkannt, Problemlösungswege entwickelt, umgesetzt, evaluiert und optimiert werden.. Die Absolventinnen/en beherrschen praxisbezogene Methoden mit einem gewissen Schwerpunkt sicherheitsrelevanter Fragestellungen im betrieblichen Kontext einschließlich zugehöriger Software sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse als Voraussetzung zur Lösung von Führungsaufgaben. Dieser auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur vorhandene Wissensbestand kann eigenständig erweitert und vertieft werden.

Das Studium ist durch eine besonders ausgeprägte Praxisnähe gekennzeichnet, so dass weitere berufsfeldbezogene Qualifikationen durch die berufliche Tätigkeit der Studierenden in ihren Unternehmen erlangt werden. Nach erfolgreich absolviertem Studium sind die Studierenden in der Lage, die erworbenen Qualifikationen im Beruf einzusetzen und auf deren Grundlage in ihrer professionellen Umgebung Weiterentwicklungsmög-

lichkeiten und IT-Problemlösungen zu erkennen und umzusetzen. Sie beherrschen die Vorbereitung und Umsetzung von Projekten in der Leitung eines Projektteams. Sie können zunehmend in betrieblichen Führungspositionen Verantwortung übernehmen.

Die Absolventen vermögen unter Respekt für die Unterschiedlichkeit von Gruppenmitgliedern teamorientiert zu arbeiten. Insbesondere können sie eigenes und fremdes geschlechtsspezifisches Verhalten erkennen und ggf. überwinden. Sie können im zwischenmenschlichen, innerbetrieblichen Umgang wie in Beziehungen mit anderen Akteuren in Unternehmen angemessene Kommunikationsformen wählen und die eigenen Positionen überzeugend in Schrift, Wort und mit visueller Unterstützung darstellen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung.

Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt auf einem dem angestrebten Abschluss angemessenen wissenschaftlichen Niveau. Der hohe Praxisanteil stellt die Berufsbefähigung der Absolventen/-innen sicher. Der Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventen/innen spiegelt sich im Curriculum wieder. Die inhaltlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität werden hierdurch sehr gut abgebildet.

Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Bei der Konzipierung des Studiengangs wurde auch auf Modulebene neben der Fachkompetenz Fokus auf die Entwicklung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz gelegt.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Die angegebenen Studieninhalte (z.B. Artificial Intelligence) versetzen die Absolventen und Absolventinnen nach Einschätzung der Gutachtergruppe in die Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5: Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Im dualen Bachelorstudiengang IT-Security (B.Sc.) verbringen die Studierenden die Hälfte jedes Semesters in der Leibniz-FH und die andere Semesterhälfte in den Partnerunternehmen aus unterschiedlichen Industrie- und Dienstleistungsbereichen (jeweils 12 Wochen).

In den Präsenzphasen an der Leibniz-FH stehen die wissenschaftliche Wissensvermittlung und der Kompetenzerwerb durch Vorlesungen, Seminare, Projektarbeiten und Laborübungen im Vordergrund. In den Übungen und Seminaren sind die Studierenden angehalten, sich unter Anleitung gemeinsam Wissen zu erarbeiten und auch wechselseitig zu vermitteln.

Eine wichtige Säule des Studiums IT-Security wird durch die Kenntnis der Anwendung von Methoden und Fähigkeiten im Bereich des Managements von entsprechend fokussierten Projekten gesehen. Das Schwerpunktthema Engineering- und Projektmanagement beinhaltet u.a. ein großes studentisches Projekt und dazu gehörende Begleitthemen wie z.B. professionelle Kommunikation und Konfliktmanagement mit einer speziellen Ausrichtung auf Projektteams.

Die inhaltlichen Schwerpunktthemen sind:

- Mathematik (3 Module, 21 ECTS-Punkte)
- IT-Sicherheitssysteme (6 Module, 30 ECTS-Punkte)
- Informatik (9 Module, 48 ECTS-Punkte)
- Engineering- und Projektmanagement (4 Module, 22 ECTS)
- Englische Kommunikation (3 Module, 12 ECTS)
- Betriebswirtschaft (2 Module, 10 ECTS)

Im fünften und sechsten Semester des Studiums haben die Studierenden die Option, aus einem Wahlpflichtkatalog zwei vertiefende Lehrveranstaltungen auszuwählen (Modul 28 Wahlfach, 12 ECTS-Punkte). Regelmäßig befinden sich Themen wie Netzwerk-Administration, Anwendungsprogrammierung, Quantitative Methoden, Optimierungsverfahren, Risikomanagement, Umgang mit Kleinstrechnersystemen und ausgewählte sicherheitsrelevante Fragestellungen im Angebot.

Um den Transfer zwischen Studieninhalten und Unternehmensphasen zu gewährleisten, müssen die Studierenden zwei Praxisreflexionen erstellen, in denen der Bezug zwischen praktischen Tätigkeiten im Unternehmen und im Studium erworbenen Fachwissen hergestellt werden muss (2 Module, 13 ECTS-Punkte).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind grundsätzlich stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Beispiel hierfür ist die verpflichtende Studiengangsübergreifende, interdisziplinäre Projektarbeit, in die auch die zukünftig studierenden des Studiengangs IT-Security miteinbezogen werden. Die Praxisnähe und Aktualität des Curriculums wird von der Gutachtergruppe ausgesprochen positiv hervorgehoben.

Die Gutachter/ innen möchten jedoch zur Gestaltung des Curriculums ein paar Empfehlungen aussprechen, die der weiteren Verbesserung dienen können: Nach Ansicht der Gutachtergruppe zielt das Curriculum einerseits auf breite Grundlagenkenntnisse ab, beinhaltet aber andererseits fachspezifische Veranstaltungen die für diesen breiten Bachelor zu speziell sind. Als Beispiele hervorgehoben werden die Veranstaltungen zur Kosten und Leistungsrechnung, die eine Vertiefung im Bereich Betriebswirtschaftslehre darstellen, und im Gegensatz dazu technisch spezialisiert die C++ Programmierung. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, entweder solche

spezialisierten Module gegen weitere Grundlagen im Bereich IT-Security Management (z.B. ISO Zertifizierungen, Cloud Computing, Kryptoanalyse, Social Engineering, Trust) auszuweiten oder aber das Studiengangprofil einer der beiden Ausrichtungen (technischer IT-Security Bereich oder Wirtschaftsinformatik) anzupassen. Die geschärfte Profilierung sollte dann ggf. auch im Studiengangstitel abgebildet werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Profil des Studiengangs sollte geschärft werden. Es sollte deutlicher werden, ob das Curriculum eher den breiteren Bereich Wirtschaftsinformatik mit dem Schwerpunkt IT-Security oder den technisch spezialisierten IT-Security Bereich abbildet. Dieser Schwerpunkt könnte auch ggf. als Studienrichtung durch die Wahlfächer ausdifferenziert werden. Die Inhalte des Kernthemas IT-Security sollten im Curriculum stärker vertreten werden und Schlagworte wie z.B. Kryptoanalyse, Social Engineering und Trust in die Modulbeschreibungen mitaufgenommen werden.

§ 12 Abs. 1 Satz 4: Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der duale Studiengang weist kein spezifisches Mobilitätsfenster aus, die Hochschule gibt aber an, dass prinzipiell jedes Semester hierfür geeignet ist. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei Auslandsaufenthalten durch internationale Kooperationen und bietet Förderungsmöglichkeiten an (ERASMUS+, PROMOS, Summer Schools mit Partnerhochschulen). Auslandsaufenthalte, die in die Praxisphasen bei den Unternehmen hineinfallen, sind mit dem jeweiligen Unternehmenspartner abzustimmen. Oftmals ermöglichen diese ihren dualen Studierenden bereits während der Praxisphasen berufliche Aufenthalte in Zweigstellen im Ausland. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist im § 10 der Studienordnung reglementiert und entspricht der Lissaboner Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Voraussetzungen für Auslandsmobilität durch die von der Hochschule dokumentierten Maßnahmen gewährleistet. Dies wurde im Gespräch mit Studierenden und Unternehmenspartnern bestätigt. Die oben aufgeführten Instrumente zur Förderung der studentischen Mobilität sind daher für einen dualen Studiengang ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 2: Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In der Leibniz-FH sind gegenwärtig insgesamt 14 hauptberuflich Lehrende im Umfang von 13,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) tätig. Mehr als 50% der Lehre wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben von den hauptamtlichen Professoren/-innen der Leibniz-FH abgedeckt.

Nach Aussage der Hochschule sind hauptamtlich/hauptberuflich Lehrende an der Leibniz-FH ausschließlich Professoren/-innen. Sie erfüllen die Voraussetzungen für das Professorenamt an einer Fachhochschule gemäß § 25 NHG. Dieses haben die Lehrenden in einem Berufungsverfahren vor einer Berufungskommission unter Beteiligung externer Professoren/innen nachgewiesen.

Um den Lehrenden zu ermöglichen, auf dem aktuellen Stand der Forschung und der Praxis zu sein sowie sich in didaktischer Hinsicht weiterzuentwickeln, sind Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten von der Hochschulleitung ausdrücklich gewünscht. Zudem werden interne didaktische Schulungen durch externe Referenten/-innen organisiert, zu denen Anwesenheitspflicht besteht. Für die Einarbeitung von neuen Mitarbeitern/innen wurde ein Patensystem entwickelt, um die Kontinuität der Lehre sowie die Vernetzung von Theorie und Praxis sicherzustellen.

Eine erste Professur im Bereich IT-Security ist ausgeschrieben und befindet sich im Berufungsverfahren. Aufgrund der Bewerberlage ist die Leibniz-FH zuversichtlich, diese Stelle spätestens zum Sommersemester 2019 besetzen zu können.

Nach Aussage in den Gesprächen ist geplant, spezielle Themen in den höheren Semestern auch über Lehraufträge zu vergeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Fachhochschule insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Allerdings ist noch die Kernprofessur IT-Security zu besetzen oder adäquat zu vertreten. Dies sollte möglichst noch vor Aufnahme des Studienbetriebes erfolgen, damit nicht nur die Kernbereiche des Studiengangs IT-Security durch eine Professur sichergestellt sind, sondern auch die Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Curriculums vorangetrieben werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Besetzung oder adäquate Vertretung der für IT-Security ausgeschrieben Professur ist nachzuweisen.

§ 12 Abs. 3: Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Räumlichkeiten der Leibniz-Fachhochschule befinden sich im Süden Hannovers auf dem ehemaligen Gelände der Weltausstellung EXPO 2000. Insgesamt sind 17 Seminarräume mit 18 bis 80 Sitzplätzen sowie zwei IT-Schulungsräume verfügbar. Die Lehrveranstaltungsräume sind standardmäßig mit einem Whiteboard, Beamer und einer festinstallierten Projektionswand aus-

gestattet. Neben den Seminarräumen sind ein geschlossener Arbeitsraum sowie Lounges für studentische Arbeitsgruppen vorhanden. Des Weiteren ist ein Konferenzraum für Arbeits- und Gremiensitzungen der Hochschule eingerichtet.

Die Bibliothek der Leibniz-Fachhochschule umfasst derzeit 5.000 Monografien und Sammelbände umfasst. Durch Anschluss an den GBV (Gemeinsamer Bibliotheksverbund) gewährleistet die Fachhochschule Möglichkeiten der Fernleihe. Außerdem haben die Studierenden die Möglichkeit, auf Fachliteratur und Zeitschriften anderer wissenschaftlicher Bibliotheken in Hannover zuzugreifen, insbesondere können durch die enge Kooperation mit der Leibniz Universität Hannover auch die Fachbibliotheken der TIB (Technische Informationsbibliothek/Universitätsbibliothek Hannover) kostenfrei genutzt werden. Alle Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung in die Nutzung der TIB sowie eine Übersicht über die Bibliotheken in Hannover.

Für den neuen Studiengang IT-Security wird ein spezielles Security-Labor in der Hochschule eingerichtet, in dem Studierende mögliche digitale Angriffs- und Abwehrszenarien in einer vernetzten Welt erlernen und mit Hilfe praktischer Laborübungen durchführen können. Um die technischen Sachverhalte zu verifizieren und einzuüben, wird der Bestand an Übungs-Software kontinuierlich erweitert.

Das IT-Security Labor wird in die EDV-Räume integriert, so dass im Rahmen der Laborübungen die vorhandenen PCs genutzt werden. Zwischen den Arbeitsplätzen werden Laborstationen eingerichtet, die eine nötige Netzwerk-Topologie bereitstellen, um Rechner miteinander zu vernetzen. Jede Laborstation besteht aus drei Routern und drei Switches, enthält eine Firewall zum Konfigurieren und Testen und die Rechner sind im Intranet, als von außen zugreifbarer Serverdienst in der Demilitarisierten Zone und im Internet lokalisiert. Für die verschiedenen Rechner (CyberOps Workstation (Intranet), Vulnerable Server (DMZ), Kali Linux (Internet)) werden virtuelle Maschinen genutzt, die auf den PCs im Computerlabor installiert werden.

Die Leibniz-FH stellt den Studierenden über die Anmietung bei Dienstleistungsrechenzentren leistungsstarke externe Rechnerkapazitäten an 7 Tagen/24 Stunden zur Verfügung. Dieser externe Datenspeicher durch Anmietung von Server-Kapazität wird insbesondere innerhalb der studentischen Projekte genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe die Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten, das Security-Labor, die Server-Räume und die Bibliothek der Leibniz FH zu begehen. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Seminarräume modern ausgestattet und die IT-Ausstattung ist gut. Den Studierenden wird damit eine angemessene Lernumgebung geboten. Die Bibliothek ist zwar eher klein, gewährleistet den Studierenden aber ausreichend Studienmaterialien durch die Einrichtung von Semesterapparaten und den Zugriff auf elektronische Medien und Fernleihe. Damit ist auch das Angebot wissenschaftlicher Literatur ausreichend.

Insgesamt verfügt der Studiengang IT-Security nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung (einschließlich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 4: Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In allen Modulen ist nur jeweils eine Prüfungsleistung vorgesehen. Die in den Lehrformen vermittelten Kompetenzen werden in unterschiedlicher Art und Weise überprüft. Die konkrete Länge sowie Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungen sind im Studienbuch geregelt. Nach Angabe der Hochschule sind sie der jeweiligen studentischen Arbeitsbelastung entsprechend angemessen gestaltet. Folgende Prüfungsformen werden eingesetzt (Siehe PO § 9 Prüfungsarten):

1. Klausur
2. Leistungsnachweis
3. Hausarbeit
4. Praxisreflexion
5. Vortrag/(schriftliches) Referat
6. Thesenpapier mit moderierter Gruppendiskussion
7. Kombinierte Fachprüfung
8. Kombinierte Prüfung im Projekt
9. Mündliche Prüfung
10. Gruppenarbeit
11. Projektdokumentation
12. Projektpräsentation
13. Bachelor-Thesis
14. Kolloquium
15. Essay
16. Präsentation
17. Marktforschungsbericht
18. Diskussion
19. Moderierte Gruppendiskussion
20. Dokumentation funktionaler Hardware

Nach Angabe der Hochschule wird durch regelmäßige Evaluationen überprüft, ob diese Prüfungsformen für das jeweilige Modul adäquat sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ermöglichen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die im bisherigen Curriculum vorwiegend eingesetzte Prüfungsform Klausur erscheint der Gutachtergruppe für dieses Fachgebiet durchaus angemessen. Allerdings wäre auch denkbar, beispielsweise im Modul IT-Sicherheits-Systeme für die Veranstaltungen Wargaming I und Wargaming II, alternative Prüfungsformen (z.B. Programmierarbeiten) einzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, zu prüfen, ob weitere Klausuren durch alternative Prüfungsformen ersetzt werden könnten.

§ 12 Abs. 5: Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Seit dem Wintersemester 2011 werden die Studierenden des vergleichbar aufgebauten Studiengangs Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) - dual zu jedem Modul befragt, wie sie ihren Arbeitsaufwand im Vergleich zu den Vorgaben einschätzen. Von den Studierenden wird zumeist eine Übereinstimmung zwischen den Vorgaben und dem eigenen Arbeitsaufwand gesehen

Die zuvor berechnete Arbeitsbelastung der zukünftigen Studierenden im Studiengang IT-Security (B.Sc.) – dual ist vergleichbar mit den langjährigen Erfahrungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) – dual. Daher geben die Evaluationsergebnisse zur Arbeitsbelastung der Studierenden in diesem Studiengang auch Hinweise darauf, dass die erwartete Arbeitsbelastung für Studierende in dem Studiengang IT-Security (B.Sc.) - dual zu bewältigen und die Studierbarkeit gewährleistet sein wird.

Durch die Einteilung in abwechselnde, 12-wöchige Präsenzphasen in der Hochschule und den Unternehmen ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneiden sich nicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen den Studiengang als gut studierbar an. Die Prüfungsdichte in Klausurphasen wird als hoch, aber angemessen eingeschätzt, was in den Gesprächen mit den Studierenden und Unternehmen bekräftigt wurde. Der gut planbare Studienbetrieb mit überschneidungsfreiem Lehrangebot stellt eine Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sicher.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 6: Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich um ein duales Studiengangskonzept. Dieses Profil ist durch die sich abwechselnden Präsenzphasen an den Lernorten Hochschule und Partnerunternehmen (Ausbildungsunternehmen) von jeweils 12 Wochen abgebildet. Während der gesamten Studiendauer sind die dual-Studierenden in einer Festanstellung und erhalten durch die Ausbildungsvergütung der Partnerunternehmen eine finanzielle Absicherung. Sie studieren somit von Anfang an praxisnah und können eine klare Vorstellung über ihr späteres Berufsfeld gewinnen.

Die organisatorische und zeitliche Verzahnung der zwei Lernorte ist gemäß den bisherigen dualen Studiengängen der Hochschule konzipiert. Die Partnerunternehmen der Hochschule wurden in die Studiengangsplanung miteinbezogen um die Verzahnung zwischen Studieninhalten und Praxiserfahrungen zu gewährleisten. Dementsprechende vertragliche Regelungen wurden vorgelegt (siehe §9 StO).

Während der Präsenzzeit an der Hochschule, der sog. „Theoriephase“, wird neben der Vermittlung wichtiger theoretischer Grundlagen auch Fokus auf die Berufsbefähigung gelegt. So werden beispielsweise integrierte Laborarbeiten genutzt, um das theoretisch erworbene Wissen unmittelbar praktisch anzuwenden und zu vertiefen.

Während der Praxisphase in Unternehmen vertiefen die Studierenden ihr theoretisch erworbenes Wissen durch die konkrete berufliche Anwendung. Dabei werden sie von fachlichen Ausbil-

dern praktisch betreut und ausgebildet. Der Bezug zu den Theoriephasen wird durch enge Absprachen zwischen Hochschule und Ausbildern und durch Praxis-integrierende Studienleistungen (z. B. Praxisreflexion, Dokumentationen, Seminararbeiten) sichergestellt.

In den Unternehmensphasen werden sie von fachlichen Ausbildern praktisch betreut und ausgebildet, erbringen jedoch auch unmittelbare Studienleistungen (z. B. Praxisreflexion, Dokumentationen, Seminararbeiten) und vertiefen ihr theoretisch erworbenes Wissen nun durch die konkrete berufliche Anwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Charakteristika des Profils als dualer Studiengang angemessen darstellt. In den Gesprächen vor Ort mit der Hochschule, Partnerunternehmen und bisherigen Studierenden wurde das duale Konzept durchweg positiv bewertet. Die Lerninhalte und Qualifikationsziele des Studiengangs werden durch das duale Konzept gut realisiert. Insgesamt ist die inhaltliche, organisatorische und zeitliche Verzahnung der beiden Lernorte nach Einschätzung der Gutachter vorbildlich gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

§ 13 Abs. 1: Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat dargelegt, wie sie durch kontinuierliches Qualitätsmanagement sowie engen Austausch mit Wissenschaftlern, Unternehmen und Praktikern die fachliche Aktualität und Adäquanz ihrer Studiengänge sicherstellt. Dazu gehört die eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit der Lehrenden und das Feedback der Unternehmen, der Studierenden und der Lehrenden. So wurde auf Basis der sich ändernden Anforderungen an zukünftige Arbeitskräfte und der zunehmenden Bedeutung von sicherheitsrelevanten Fragestellungen in der IT, das Konzept für den neuen Studiengang IT-Security (B.Sc.) entwickelt.

Das Professorenteam der Leibniz-Fachhochschule stellt durch eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit Aktualität und Ausgewogenheit des Studienkonzepts sicher. Monatliche interne Forschungs- und Unternehmensworkshops, eigene Publikationsreihen wie u.a. die „Research Paper Series“ sowie die aktive Teilnahme an internationalen Fachkonferenzen der jeweiligen Disziplin unterstützen diesen Anspruch.

Auch methodisch-didaktische Weiterbildungen der Professoren, wie u. a. zu Themen wie Lern-Coaching, Blended Learning oder der Agilen Projektmanagement-Methodik stellen hier eine geeignete und reflektierte Integration moderner Lehrmethoden sicher.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen. Positiv hervorgehoben wird hierbei das Engagement der Lehrenden und ihre Bereitschaft, Modul Inhalte

und Didaktik im Austausch mit Lehrenden, Studierenden und Praxisvertretern kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden somit kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist damit die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 13 Abs. 2: Lehramt

Nicht einschlägig.

§ 13 Abs. 3: Lehramt

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Qualitätsmanagementsystem der Leibniz-FH gewährleistet laut Angabe der Hochschule Lehr-, Forschungs- und Servicequalität am Lernort Hochschule, am Lernort Unternehmen und bei der strukturellen und inhaltlichen Verknüpfung der Theorie-Praxis-Phasen. Effiziente Studiengestaltung und der Studienerfolgs werden durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Sicherung der Studienkompetenz (Überprüfung der Studierfähigkeit der Studieninteressierten durch Einstufungstest der Hochschule und Auswahlverfahren der Unternehmen)
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehr- und Betreuungsqualität (Evaluationsgespräche am Ende der Lehrveranstaltungen, 2x jährlich elektronisch erhobene Lehrevaluation durch Studierende, Absolventen, Lehrende sowie externe Fachvertreter; Gruppendiskussionen, individuelle Betreuung der Praxis- und Projektarbeiten durch die hauptamtlichen Professoren während der Praxisphase)
- Evaluation des Transfers von Forschung in die Lehre (Forschungsberichte der hauptamtlich Lehrenden)
- Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsunternehmen (Unternehmensarbeitskreise; Fachkommissionen, Evaluationen der betrieblichen Ausbildung durch die Studierenden)
- Absolventenbefragungen (zum Studienabschluss und ein Jahr nach Erwerb des Abschlusses)

Die Erhebung der Evaluationen sowie deren Auswertungen und Einfluss auf die Studiengangentwicklung sind in der Evaluationsordnung Leibniz-FH gemäß § 5 NHG festgeschrieben. Derzeit wird das hochschulübergreifende Qualitätsmanagement weiterentwickelt mit dem Ziel einer CERTQUA DIN ISO 9001 Zertifizierung (August 2019).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Dass auch die Lehrenden am Ende der Veranstaltung die Studierenden evaluieren, wird positiv hervorgehoben. Da diese Evaluationen derzeit individuell gehandhabt werden, empfiehlt die Gutachtergruppe hier eine einheitliche Verfahrensregelung.

Insgesamt begrüßt die Gutachtergruppe die umfassenden qualitätssichernden Maßnahmen der Hochschule und betrachtet diese als ausreichend, um den Studienerfolg sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtergruppe empfiehlt eine einheitliche Feedback-Regelung bei der Evaluation der Studierenden durch die Lehrenden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die Verantwortung für die Geschlechtergerechtigkeit in Ihrem Leitbild verankert. In einer Genderrichtlinie bekennt sich die Leibniz-FH zu einer konsequenten Gleichstellungspolitik als eine strategische Leitungsaufgabe. Die Richtlinie zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Leibniz-FH Hannover wurde vorgelegt. Die Leibniz-Fachhochschule verpflichtet sich den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Diese Regelungen finden für Studierende entsprechende Anwendung.

Die Durchsetzung der Genderrichtlinie wird von der Genderbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beaufsichtigt. Beide beraten unterstützend und stehen den Lehrenden, den Studierenden und den Unternehmenspartnern als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.

Aktuell sind in der Leibniz-FH 4 Professorinnen und 10 Professoren hauptamtlich angestellt. Dies entspricht einem Professorinnenanteil von ca. 28%. Die Stellen in der Studienorganisation sowie die Geschäftsführung der Leibniz-Akademie e.V. (zugleich Vize-Präsidentin der Verwaltung der Leibniz-FH) sind zu 100% von Frauen besetzt.

Die Hochschule gewährt einen Nachteilsausgleich für behinderte und länger andauernd erkrankte Studierende. Dieser Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung § 15 sowie in dem § 4 der Studienordnungen aller Bachelor-Studiengänge festgelegt. In Gesprächen mit der Gutachtergruppe vor Ort berichtete die Hochschule, dass in bisherigen Studiengängen immer individuelle Lösungen gefunden wurden, sodass betroffene Studierende die Regelstudienzeit trotzdem einhalten konnten. Das Gebäude der Hochschule ist barrierefrei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

In den Praxisphasen werden die Studierenden vom Unternehmenspartner betreut und ausgebildet. Alle Unternehmenspartner, welche duale Studierende an der Leibniz FH anmelden, sind mit der Hochschule durch einen privatrechtlichen Rahmenvertrag verbunden. Dieser reglementiert unter anderem die Informationspflicht zwischen Hochschule und Unternehmen, verpflichtet das Unternehmen zur Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen an Studierende und gewährleistet einen festen Ansprechpartner, der die Studierenden durch das Studium begleitet.

Partnerunternehmen sind meist langjährig mit der Leibniz-FH verbunden. Durch regelmäßige persönliche Gespräche und Foren (z.B. Unternehmensarbeitskreis, Fachkommissionen) ist ein enger Austausch zwischen Unternehmen und Hochschule gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Kooperation mit Praxispartnern im Bereich IT-Security ein entscheidender Mehrwert, da in diesem Bereich die Innovationsgeschwindigkeit sehr hoch ist. Die Organisation der Praxisphasen und die Zusammenarbeit mit den Partnerunternehmen sind vertraglich geregelt und nach Ansicht der Gutachtergruppe gut umgesetzt. Gemäß dem Eindruck der Gutachtergruppe sorgt die Hochschule für eine angemessene Qualitätssicherung der Praxisanteile.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Julian Reichwald, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Mannheim, Professor für Business & Information Systems Engineering

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Peter Knorr i. R., Hochschule Flensburg, Professor (i.R.) für Wirtschaftsinformatik

Vertreter der Berufspraxis: Volker Herten, Director, Deloitte Certification Services GmbH, Berlin

Vertreter der Studierenden: Lennard Eichler, Hochschule Osnabrück, duales Studium Führung und Organisation (M.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	
Notenverteilung	
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	15.10.2018
Zeitpunkt der Begehung:	05.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Praxispartner
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Labore, Arbeitsräume, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)